

Satzung des Vereins *Gnadenhof Verlorene Seelen e.V.*

§1- Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gnadenhof Verlorene Seelen e.V.“
2. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen VR 3035 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 54731 Waltrop, Ickernerstraße 45.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2- Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ehrenamtlich und nicht entgeltlich tätig. Die einzige Ausnahme stellt der/die erste Vorsitzende dar, dem/der ein angemessenes Gehalt ausbezahlt werden darf.

Der oben aufgeführte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Vorträge und Infoveranstaltungen über die Zusammenhänge von Tierhaltung, Umweltschutz und Konsumverhalten.
- b. Den symbolischen Freikauf von „Nutztieren“ aus schlechter Haltung und deren Unterbringung auf dem hauseigenen Hof, zur Veranschaulichung, wie „Nutztiere“ würdevoll und angemessen leben können.
- c. Die Übernahme von auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen nicht mehr vermittelbaren Hunden.
- d. Ermöglichung von Heil- bzw. Pflegebehandlungen bereits erkrankter Hunde und „Nutztiere“.
- e. Die Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften.
- f. Bereitstellung von Informationen zu Hunden mit körperlichen Einschränkungen mittels Internetpräsenz.
- g. Die Veröffentlichung von Schriftgut und Publikationen.
- h. Die Beratung von Mitgliedern und anderen Personen in Fragen zur Haltung und im Umgang mit körperlich eingeschränkten Hunden.
- i. Die Zusammenarbeit mit Tierkliniken, Tierärzten und Tierphysiotherapeuten.
- j. Die Kooperation mit anderen dem Tierschutz verpflichteten Vereinen, Verbänden und Privatpersonen.

2. Es findet ausdrücklich keine Vermittlung der Tiere statt.
3. Der Verein Gnadenhofhof Verlorene Seelen e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haus- und Nutztieren sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.

§3- Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Mitglieder im Rahmen des Satzungszwecks. Hierzu zählt insbesondere die Auszahlung eines angemessenen Gehalts an den/die erste/n Vorsitzende/n des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4- Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive).
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder (passive).
7. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§5- Ersatz von Aufwendungen

Jedes Ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus.

Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.

§6- Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per ausfüllen des Mitgliedsantrages oder Förderantrages beantragt werden. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Gleichzeitig müssen Satzung (und Geschäftsordnung) anerkannt werden.
4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch Austritt,
- (c) durch Ausschluss

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist, bzw. des Vorstandes) zulässig. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

§7- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendmitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§8- Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9- Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, Ehrenmitglieder und Paten in Werbezetteln sowie auf seiner Facebookseite.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerrufs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Facebookseite.

§10- Patenschaften

Natürliche oder juristisch Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere des Gnadenhofes „Verlorene Seelen“ zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige(n) Tier€ ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§11- Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§12- Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Formelle Satzungsänderungen die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden
8. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist eine ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung zwingend notwendig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§13- Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die

Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§14- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich (per Post) oder in Textform (per E-Mail oder Fax) einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per Mail.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
3. Wahl des Vorstands
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Vereinszwecke, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§15- Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.